

Hinweisgeberschutz Policy

Inhalt Hinweisgeberschutz Policy

1. PRÄAMBEL.....	2
2. Persönlicher Geltungsbereich	2
3. Gesetzliche Bestimmungen.....	2
4. Regelverstöße	3
5. Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner und Interne Meldestelle	3
6. Externe Meldestellen.....	4
7. Vertraulichkeit	5

Hinweisgeberschutz Policy
Stand: 16. Oktober 2024, Version 1.0

1. PRÄAMBEL

- (1) Wir bei TIMOCOM legen Wert auf höchste Standards an Ethik, Transparenz und Integrität. Dabei ist es entscheidend, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit haben, etwaige Bedenken oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sicher und vertraulich zu melden.
- (2) Vertrauensvolle Kommunikation ist für TIMOCOM von großer Bedeutung. Wir wünschen uns, dass auch problematische Sachverhalte offen angesprochen werden. Wir ermutigen alle Beschäftigten, zur Aufklärung von Bedenken den offenen und konstruktiven Dialog zu suchen.
- (3) Diese Policy zielt darauf ab, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Hinweise auf Missstände ohne Angst vor Repressalien gemeldet werden können. Sie beschreibt die verfügbaren Meldewege und legt den Prozess fest, wie mit Informationen über Regelverstöße umgegangen wird. Dadurch wird sichergestellt, dass potenzielle Risiken frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.
- (4) Wir ermutigen alle Beschäftigten, diese Policy zu nutzen, um etwaige Regelverstöße zu melden. Jeder Hinweis wird sorgfältig und vertraulich geprüft und wir versichern, dass hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern und in der Überzeugung handeln, dass ihre Darstellung der Wahrheit entsprechen, keine Nachteile erfahren werden.
- (5) Ein Regelverstoß liegt auch dann vor, wenn unsere bereitgestellten Meldewege absichtlich für falsche Behauptungen missbraucht werden.
- (6) Für von Hinweisen betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, solange der behauptete Regelverstoß nicht nachgewiesen ist. Eine Untersuchung zur Klärung des Sachverhalts wird dann eingeleitet, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen relevanten Regelverstoß vorliegen.

2. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Policy gilt für alle Beschäftigten der TIMOCOM GmbH. „Beschäftigte“ im Sinne dieser Policy sind dabei alle Personen, die für TIMOCOM GmbH auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder einer Honorarvereinbarung im Sinne einer selbstständigen oder ähnlichen Tätigkeit arbeiten oder Dienstleistungen erbringen sowie außerdem Mitglieder der Geschäftsleitung, ehemalige Beschäftigte und Bewerber/Innen.

3. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- (1) Hinweisgebende und von Hinweisen betroffene Personen genießen gesetzlichen Schutz durch die EU-Whistleblowing-Richtlinie und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Diese Vorschriften regeln Vertraulichkeit und legen fest, wie mit Hinweisen umzugehen ist.
- (2) Mit der Einführung der internen Meldestelle und dieser Policy setzen wir die Anforderungen des HinSchG bei TIMOCOM um.

- (3) Der gesetzliche Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern (i) die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen, der Wahrheit entsprechen, und (ii) die Informationen Regelverstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.
- (4) Vergeltungsmaßnahmen und jegliche Form von Repressalien gegen hinweisgebende Personen sind strikt verboten. Maßnahmen gegenüber Beschäftigten dürfen nicht in Verbindung mit deren Hinweisen zur Aufdeckung von Missständen stehen.

4. REGELVERSTÖßE

- (1) „Regelverstöße“ sind vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die straf- oder bußgeldbewährt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.
- (2) Als Regelverstöße bewerten wir insbesondere (nicht abschließend):
 - allgemeine wirtschaftskriminelle Handlungen (z.B. Betrug, Diebstahl, Bestechung)
 - Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in den in § 2 HinSchG definierten Themenfeldern.

5. VERANTWORTLICHKEITEN, ANSPRECHPARTNER UND INTERNE MELDESTELLE

- (1) Grundsätzlich können alle Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld als Ansprechpartner dienen. Führungskräfte und die Geschäftsleitung tragen jedoch eine besondere Verantwortung dafür, eine Kommunikationskultur zu fördern, die das Vertrauen aller Beschäftigten stärkt und es ermöglicht, auch kritische Themen offen anzusprechen. Zusätzlich stehen alle Kolleginnen und Kollegen im direkten Arbeitsumfeld als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Die zentrale Verantwortung für die Entgegennahme von Hinweisen und die Beantwortung von Fragen der Beschäftigten hierzu liegt bei der „internen Meldestelle“:

Polona Solina, Abteilung Legal Affairs & Debt Collection, Team Leader Debt Collection

UND

Sarah Kaloudis-Yildirim, Abteilung Legal Affairs & Debt Collection, Team Leader Debt Collection

- (3) Zur Meldung von Hinweisen zu Regelverstößen haben wir daher ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das allen Beschäftigten ermöglicht, Hinweise unter Angabe ihres Namens oder auch anonymisiert zu kommunizieren. Zur Meldung von Hinweisen soll demnach die folgende dafür eingerichtete E-Mail-Adresse dienen:

whistleblowing@timocom.com

- (4) Die vertrauliche Kommunikation mit der internen Meldestelle ist – unter Einschränkung der absoluten Anonymität – auch telefonisch möglich:

+4921188266824 (Polona Solina)

+4921188266831 (Sarah Kaloudis-Yildirim)

Es werden auch mündliche Meldungen von Hinweisen nach vorheriger Terminabstimmung mit der internen Meldestelle ermöglicht.

- (5) Zum Zwecke der anonymen Meldung der Regelverstöße kann die hinweisgebende Person entweder eine anonymisierte E-Mail-Adresse benutzen, die keinen Rückschluss auf ihre Identität ermöglicht, oder die Hinweise auf Regelverstöße per Briefpost an:

*TIMOCOM GmbH
„Hinweisgeberschutz“
Timocom Platz 1
40699 Erkrath*

adressieren. Die an die angegebene Adresse mit dem Vermerk „Hinweisgeberschutz“ gerichtete Briefpost wird von der für den Empfang der Briefpost zuständigen Stelle bei TIMOCOM ungeöffnet an die interne Meldestelle weitergeleitet.

- (6) Es ist zu beachten, dass bei jeder Meldung der Regelverstöße Kontaktdaten der hinweisgebenden Person angegeben werden sollen, die die Kontaktaufnahme der internen Meldestelle mit der hinweisgebenden Person ermöglichen, da sonst die Erfüllung des Zweckes dieser Policy nicht ermöglicht wird und solchen Hinweisen nicht nachgegangen werden kann.
- (7) Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, konkrete Hinweise auf Regelverstöße in die hier vorgestellten Meldewege zu melden.
- (8) Jede hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung und innerhalb von 3 Monaten eine abschließende Mitteilung darüber, wie ihrem Hinweis nachgegangen wurde.
- (9) Die interne Meldestelle prüft alle eingehenden Hinweise auf Plausibilität, inhaltliche Substanz und rechtliche Relevanz. Im weiteren Verlauf werden bedarfsbezogen Rückfragen an die hinweisgebende Person gestellt, um den Sachverhalt gemeinsam bestmöglich aufzuklären.
- (10) Bei hinreichendem Anhaltspunkt für einen wesentlichen Regelverstoß wird eine Prüfung des Sachverhalts vorgenommen und gegebenenfalls entsprechende Folgemaßnahmen eingeleitet.

6. EXTERNE MELDESTELLEN

- (1) Das Hinweisgeberschutzgesetz ermöglicht hinweisgebenden Personen außerdem das Wahlrecht zwischen der Abgabe einer Meldung an die unternehmensinterne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle des Bundes oder der Länder.

- (2) Das Hinweisgeberschutzgesetz gibt jedoch vor, dass hinweisgebende Personen in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugt werden sollte. Wir bei TIMOCOM bekennen uns ausdrücklich zum Schutz aller hinweisgebenden Personen gegen Repressalien und ermutigen sie dazu, relevante Hinweise zunächst an die interne Meldestelle zu melden.
- (3) Externe Meldestellen des Bundes sind aktuell eingerichtet:
 - a. beim Bundesamt für Justiz,
 - b. beim Bundeskartellamt und
 - c. bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und die Erreichbarkeit der externen Meldestellen befinden sich auf der Website des Bundesamts für Justiz.

7. VERTRAULICHKEIT

- (1) Die interne Meldestelle stellt die Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots gemäß § 8 HinSchG sicher. Jeder Hinweis und jede Information werden unter dem Gebot der Vertraulichkeit behandelt.
- (2) Die Identität der hinweisgebenden Personen, der Personen, die Gegenstand der Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen wird ausschließlich die Hinweise bearbeitenden Personen der internen Meldestelle oder den Personen, die für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind und solchen Personen, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen, bekannt.